



DSGVO

Bußgelder

Ein zentrales Instrument zur Durchsetzung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), stellen die in Artikel 83 DSGVO normierten Bußgelder dar. Durch diese soll eine abschreckende Wirkung entstehen, um Verstöße gegen die DSGVO zu verhindern.

Die Durchsetzung dieser Bußgelder obliegt den Aufsichtsbehörden. Diese setzen die Geldbuße so fest, dass sie im **Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend** sind (Art. 83 Abs. 1 DSGVO).

Geldbußen nach der DSGVO können zusätzlich zu oder anstelle von anderen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde verhängt werden. Bei der Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Geldbuße ausgesprochen wird, müssen die Behörden die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen, u.a. abhängig davon, wie schwer der Verstoß war und welche Folgen dieser hatte (Art. 83 Abs. 2 DSGVO).

Die DSGVO sieht **zwei Stufen** von Bußgeldern vor:

- Bei Verstößen gegen Pflichten wie z. B. das Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten, die Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen sowie die Umsetzung von Meldepflichten nach Datenschutzverletzungen werden Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten **weltweit erzielten Jahresumsatzes** des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist (Art. 83 Abs. 4 DSGVO).
- Bei Verstößen gegen Pflichten wie der Einhaltung der Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen werden Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder 4 % des **weltweiten Jahresumsatzes** eines Unternehmens je nachdem, welcher der Beträge höher ist, verhängt (Art. 83 Abs. 5 DSGVO).

Der Bußgeldkatalog der DSGVO ist nicht abschließend. Die einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union können andere Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung festlegen, bis hin zu Freiheitsstrafen. Dabei gibt die DSGVO nur vor, dass diese **wirksam, verhältnismäßig und abschreckend** sein müssen (Art. 84 Abs. 1 DSGVO).